

# Grundsatzkonzept für die anlassbezogene Zahlung von Nachteilsausgleichspauschalen für die pilothafte Überflutung landwirtschaftlicher Flächen

## 1. Anlass/Ausgangssituation

Für das FFH-Gebiet „Leipziger Auensystem“ (Landesmeldenummer 050E, EU-Melde-Nummer 4639-301) wurde mit Erlass Grundschutzverordnung vom 19. Januar 2011 und für das SPA Gebiet Nr. V05 „Leipziger Auwald“ (EU-Nr. 4639-451) vom 27. Oktober 2006 ein Managementplan erlassen. Dieser ist behördenverbindlich und enthält Maßnahmen, die geeignet sind, die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu erreichen.

Für das erfolgreiche Management des Gebietes sind u.a. „hydrologischen Maßnahmen“ zur Fließgewässer- und Auendynamik verankert. Diese haben den Charakter von verbindlichen Erhaltungsmaßnahmen und stellen darauf ab, dass durch geeignete Maßnahmen auf lebensraumtypgerechte Überflutungsereignisse hinzuwirken sei: **„Erforderlich sind zumindest gelegentlich (d.h. in wenigstens drei- bis fünfjährigen Abständen) flächige Überschwemmungen maßgeblicher Teilbereiche des SAC.“** (S. 383 des MaP).

Das vorliegende Grundsatzkonzept beschreibt und bewertet den bestehenden ökologischen Zustand der land- und forstwirtschaftlichen Flächen im FFH-Gebiet „Leipziger Auensystem“ und zeigt einen konzeptionellen Ansatz auf, in dem durch naturschutzfachlich begründete Umsteuerung von zwei wasserbaulichen Anlagen (Bauerngrabensiel und Wehr Kleinliebenau) temporär begrenzt land- und forstwirtschaftliche Flächen im Bereich Luppe Wildbettaue und südliche Elster-Luppe-Aue überflutet werden. Dabei entstehende Nachteile für die Eigentümer landwirtschaftlich genutzter Flächen sollen durch Zahlung eines Ausgleiches auf vertraglicher Basis ausgeglichen werden.

## 1.2 Bezug ELER zu Natura 2000 und WRRL

In den Erwägungsgründen der VERORDNUNG (EU) Nr. 1305/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) heißt es in Abschnitt 24 der Erwägungsgründe, dass als Beitrag zu einer wirksamen Bewirtschaftung der Natura 2000-Gebiete Landwirte und Waldbesitzer weiterhin Fördermittel zur Bewältigung besonderer Benachteiligungen in den betreffenden Gebieten erhalten sollen, die auf die Umsetzung der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (1) und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (2) zurückgehen. Außerdem sollten Landwirte in Flusseinzugsgebieten, für die sich aus der Durchführung der Wasserrahmenrichtlinie Nachteile ergeben, unterstützt werden. Die Unterstützung sollte an spezifische, in dem Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums beschriebene Anforderungen gebunden sein, die über die einschlägigen verbindlichen Standards und Anforderungen hinausgehen.

Im Artikel 30 (Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie) wird unter anderem geregelt, dass die Förderung im Rahmen dieser Maßnahme jährlich je Hektar landwirtschaftlicher Fläche oder Waldfläche zum Ausgleich zusätzlicher Kosten und Einkommensverlusten gewährt wird, die den Begünstigten aufgrund von Nachteilen in dem betreffenden Gebiet im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG, der Richtlinie 2009/147/EG und der Wasserrahmenrichtlinie entstehen.

Eine Gewährung dieser Zahlungen im Freistaat Sachsen im Rahmen des EPLR erfolgt mangels einschlägiger Rechtsgrundlage nicht.

## 2. Natura 2000-bezogene Bewertung der Schutzgüter auf den geplanten/potentiellen Überflutungsflächen am Wehr Kleinliebenau und am Bauerngrabensiel

Für die Erhaltung der auentypischen Schutzgüter ist in Umsetzung des Managementplans (MaP) eine „Auendynamik mit regelmäßigen Überschwemmungen“ erforderlich. Aus der Lage der FFH-Schutzgüter, deren Erhaltungszustand und insbesondere ihrer Beeinträchtigungen sowie durch die Überschneidung mit den anvisierten Überschwemmungsflächen (Shapes HQ1 und HQ5) lassen sich folgende wesentliche Schlussfolgerungen ziehen:

- Schutzgüter der FFH-Richtlinie überlagern die überschwemmten Flächen am Wehr Kleinliebenau zu 81 % (HQ1) bzw. 55 % (HQ5) und am Bauerngrabensiel/Siel Alte Luppe zu 75 % (HQ5).
- Durch die geplante Überflutung würden im Bereich Kleinliebenau 10,6 (HQ1) bzw. 29 ha (HQ5) LRT-Fläche sowie 29,7 bzw. 44,9 ha der Habitatflächen wieder in die Auendynamik eingebunden. Am Bauerngrabensiel/Siel Alte Luppe könnten 28,1 ha LRT bzw. 33,6 ha Habitat des Kammmolchs wieder regelmäßig überflutet werden (HQ5).
- Bereits bei der 14 Jahre zurückliegenden Ersterfassung zum FFH-MaP musste etwa die Hälfte der LRT-Fläche und Kammmolchhabitate am Bauerngrabensiel/Siel Alte Luppe (HQ5) bzw. ein Drittel bei Kleinliebenau (HQ5) in den Erhaltungszustand C (mittel-schlecht) eingestuft werden. Vier dieser Flächen (LRT 91F0 – Hartholzauenwald) sind gemäß aktueller Einschätzung des SBS aus dem Jahr 2020 derzeit nicht mehr als LRT ansprechbar.
- Die weitgehend aus dem Jahr 2006 stammenden Ersterfassungen für den FFH-MaP zeigen deutlich, dass für die betroffenen Hartholzauenwälder und Kammmolchhabitate bereits damals erhebliche Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes bestanden, was sich auch in der Bewertung der Beeinträchtigungen widerspiegelt. So weisen im Bereich Kleinliebenau von 29 ha erreichter LRT-Fläche (HQ5) 28 ha eine „c“-Bewertung (schlecht) des Parameters Beeinträchtigungen auf. Diese haben ihre Ursache in Entwässerung, sichtbaren Entwässerungszeigern, Gewässerverbau, Grundwasserabsenkung und fehlender Substratumlagerung/Fließgewässer- und Auendynamik. Im Bereich Bauerngrabensiel/Siel Alte Luppe betrifft die „c“-Bewertung der Beeinträchtigungen ebenfalls den überwiegenden Teil der LRT-Fläche (21 von 28 ha bei HQ5; vgl. Tabelle in Anhang 1, Reiter „LRT“).

Die konkrete Übersicht der von den beiden Maßnahmen erreichten FFH-LRT, Arthabitate und ihre Bewertung und Beeinträchtigungen können dem Anhang 1 (Reiter „LRT“ und „Arten“) entnommen werden.

Um die Natura 2000-Schutzgüter zu erhalten sind u.a. Maßnahmen zur auenökologischen Überflutung bei Kleinliebenau und am Bauerngrabensiel/Siel Alte Luppe durch Umsteuerung vorhandener wasserbaulicher Anlagen notwendig. Sie dienen der Umsetzung des FFH-Managementplans und gestalten dort als Handlungsgrundsätze formulierte Maßnahmen sowie Maßnahmen auf Gebietsebene inhaltlich konkret aus. Somit können die Maßnahmen aus Sicht des SMEKUL als dem Gebietsmanagement dienend bewertet werden. Dies gilt für alle auentypischen Schutzgüter (LRT 91E0, 91F0, 3150 Ausbildung Altwasser; Kammmolch, Eschen-Schneckenfalter) und wird im Folgenden untersetzt. Bei dem angestrebten, steuerbaren Überflutungsregime (siehe unten) wird seitens LfULG und SBS eingeschätzt, dass die ebenfalls von der auenökologischen Flutung erreichten LRT 6510 und 9160 (0,7 ha bzw. 0,1 ha) nicht in einem für die Erhaltungsziele relevantem Umfang beeinträchtigt werden. Die Habitate der Waldfledermäuse wurden nicht weiter betrachtet, da keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Die „hydrologischen Maßnahmen“ zur Fließgewässer- und Auendynamik sind im FFH-Managementplan als Maßnahmen auf Gebietsebene und in den für alle Schutzgutflächen des gleichen Typs (bestimmter LRT, bestimmte FFH-Art) gleichermaßen geltenden Handlungsgrundsätzen verankert. Diese haben den Charakter von verbindlichen Erhaltungsmaßnahmen. Hier ist festgehalten, dass durch

geeignete Maßnahmen auf lebensraumtypgerechte Überflutungsereignisse hinzuwirken sei: „Erforderlich sind zumindest gelegentlich (d.h. in wenigstens drei- bis fünfjährigen Abständen) flächige Überschwemmungen maßgeblicher Teilbereiche des SAC.“ (S. 383 des MaP).

Die besondere Dringlichkeit solcher Maßnahmen zur Revitalisierung von Auelebensräumen geht aus folgendem Zitat aus dem FFH-Managementplan hervor: „Wie in Kapitel 7 dargestellt, weisen v.a. Hartholzauen (LRT 91F0), die im Gebiet noch großflächig vorkommen (Kap. 4) und für deren Erhalt dem SCI eine überregional herausragende Verantwortung zukommt (Kap. 5), ein erhebliches Defizit bezüglich der erforderlichen Hydrodynamik auf und sind daher bei Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Situation perspektivisch vom Verschwinden bedroht. Dies gilt in noch stärkerer Weise für Weichholzauen (91E03) [...]. Eine dauerhafte Verbesserung der Metapopulationsstruktur (derzeit ungünstiger EHZ) für die Anhang II-Arten Kammolch und Rotbauchunke erscheint nur möglich bei erheblicher Ausdehnung hydrodynamischer Prozesse. Vergleichbares gilt für den Fortbestand eutropher Stillgewässer (LRT 3150)“ (S. 382).

Die Notwendigkeit, auentypische Überflutungsereignisse zu ermöglichen, wird ebenso durch die hydrologischen Aussagen in den Behandlungsgrundsätzen zu den betroffenen Schutzgütern unterstrichen. Dort heißt es z. B.:

- LRT 3150: zumindest teilweise Wiederherstellung einer naturnahen Auendynamik erforderlich
- LRT 91E0: Nachhaltige Erhöhung / Verbesserung der Überflutungsdynamik
- LRT 91F0: Förderung der Auendynamik (v.a. Verbesserung der Überflutungsfähigkeit); kein Gewässerverbau, ggf. auch künstliche Überflutung zulassen
- LRT 9160: ggf. natürliche Entwicklung zum LRT 91F0 (bei gezielter Wiedervernässung / Flutung bzw. Verbesserung des Hydroregimes) zulassen
- Habitat Kammolch: Verbesserung auendynamischer Prozesse

Seit der Erstellung des FFH-Managementplans hat sich die Situation für die Auenwälder infolge der Trockenheit, verbunden mit epidemisch auftretenden Schaderregern, weiter verschlechtert. Vor dem Hintergrund eines seit vielen Jahrzehnten gestörten Gebietswasserhaushalts trifft der Klimawandel das Leipziger Auensystem mit besonderer Härte. Nachdem durch die Holländische Ulmenkrankheit die Ulmenarten bereits im letzten Jahrhundert aus dem Oberstand schon fast verschwunden sind, droht mit dem fortschreitenden Absterben der Esche (*Fraxinus excelsior*) durch eine Pilzkrankheit (*Hymenoscyphus pseudoalbidus*) und Eschenbastkäferarten (Bunter Eschenbastkäfer – *Hylesinus fraxini*, Kleiner Schwarzer Eschenbastkäfer – *Hylesinus toranio* und Großer Schwarzer Eschenbastkäfer – *Hylesinus crenatus*) der Verlust einer weiteren Hauptbaumart der Hartholzauenwälder. Der derzeit stattfindende Einbruch der Eschenbestände hat weitreichende Konsequenzen für die biologische Vielfalt und Funktionsfähigkeit bzw. den Erhaltungszustand des Hartholzauenwaldes. Erste Zeichen trockenheitsbedingter Kalamitäten zeigen sich auch bereits bei der Stiel-Eiche. Profiteur dieser Entwicklung ist vor allem der ausgesprochen verjüngungsfreudige Berg-Ahorn, der in zahlreichen als Auwald erfassten Bereichen immer dominanter wird. Dominanzbestände des relativ überflutungsempfindlichen Berg-Ahorns können naturschutzfachlich jedoch nicht mehr dem Lebensraumtyp „Hartholzauen“ zugeordnet werden. Allerdings besteht aufgrund des zunehmenden Befalls des Berg-Ahorns durch die Rußrindenkrankheit (*Cryptostroma corticale*) auch hier in der Verjüngung eine abnehmende Tendenz. Diese Lücke in der Bodenvegetation wird von Feld-Ahorn, Feld-Ulme (später absterbend) und diverse Straucharten geschlossen. Damit besteht für die vier Hauptbaumarten des LRT 91F0 Grund zu der Annahme, dass unter Fortbestehen der aktuellen Rahmenbedingungen keine in der natürlichen Verjüngung längerfristig überlebensfähig ist.

Eine gutachterliche Einschätzung des Staatsbetriebs Sachsenforst (SBS) verdeutlicht diesen ernstzunehmenden Trend. SBS hat 2020 durch Vor-Ort-Einschätzungen ermittelt, dass in der Leipziger Nordwestaue bereits rund 35 ha Hartholzauenwald (entspricht 5 % der LRT-Fläche 91F0) allein im Landeswaldanteil des FFH-Gebietes „Leipziger Auensystem“ ihren LRT-Status eingebüßt haben. Weitere

etwa 150 ha drohen bei anhaltendem Schadgeschehen in den nächsten ein bis zwei Jahren verloren zu gehen. Dabei handelt es sich v. a. um geschädigte Eschenbestände. Darüber hinaus weisen die bisher vorliegenden Zwischenergebnisse des in 2021 abgeschlossenen Grobmonitorings für Offenland-LRT auf die Verschlechterung wasserabhängiger LRT aufgrund von Trockenheit und zu niedrigen Wasserpegeln/Grundwasserständen hin.

Wenn die lebensraumtypischen Baumarten die für die Ansprache als FFH-LRT erforderlichen Anteile nicht mehr erreichen, dann können die Flächen auch nicht mehr als Auwald-LRT angesprochen werden und die Erhaltungsziele (Fläche und Zustand) entsprechend der Grundschutz-Verordnung werden verfehlt. Der Leipziger Auwald entwickelt sich zunehmend in genau diese aus Sicht der Umsetzung der FFH-Richtlinie negative Richtung.

**Daher sind gem. Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung lebensraum- und artgerechter Überschwemmungen zu treffen, um die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden. Die beiden pilothaften Maßnahmen am Wehr Kleinliebenau und am Bauerngrabensiel zur temporären Überflutung der dahinter liegenden abgrenzbaren land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen werden zur Umsetzung des FFH-MaP als erforderlich angesehen und befürwortet.**

### **3. Notwendiges Überflutungsregime für Natura 2000 angepasste Überflutung**

#### **3.1 Potentielle Überflutungsflächen für Natura 2000 angepasste Überflutung - Eigentums und Nutzungsverhältnisse**

Für die Abschätzung einer temporären Überflutung auf die künftige land- und forstwirtschaftliche Nutzbarkeit wurden für das Projektgebiet Landnutzungs- und Biotopkategorien gebildet und mit Eigentumsinformationen verschnitten.

##### **3.1.1 Verwendete Quellen**

Als Datenquelle für die Nutzungskategorien Acker, Grünland wurden aufbereitete, anonymisierte Daten aus dem „Integrierten Kontroll- und Verwaltungssystem“ (InVeKoS) verwendet. Für die Nutzungskategorie Wald wurden Daten aus der BTLNK (Stand 2005, Gesamtschlüssel 7\*) überschneidungsfrei in den Datenbestand integriert. Überflutungsbereiche ohne Überlagerung mit den genannten Nutzungsdaten aus InVeKoS und BTLNK-Gesamtschlüssel 7\* entsprechen zumeist BTLNK-Einheiten wie Gewässer, gewässerbegleitende Vegetation, Einzelbäume/Baumgruppen und wurden in der Auswertung als Nutzungskategorie „Sonstiges“ zusammengefasst.

Die Eigentumsinformationen wurden aus einem Datenbestand gewonnen, der von LfULG/Ref. 61 beim GeoSN für die Umsetzung von gesetzlichen Naturschutzaufgaben angefordert wurde (Stand Mitte 2019).

##### **3.1.2 Zuordnung zu Eigentumskategorien**

Zur besseren Übersichtlichkeit wurden Eigentumskategorien gebildet und die Flächeneigentümer diesen zugeordnet. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die im betrachteten Gebiet bekannten Flächeneigentümer und der Zuordnung zu den Eigentumskategorien.

Tabelle 1: Zuordnung der im Projektgebiet bekannten Flächeneigentümer zu Eigentumskategorien (Datenquelle GeoSN, Stand Mitte 2019)

Flächeneigentümer	Eigentumskategorie
Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH	Bundesrepublik
Landestalsperrenverwaltung (LTV)	Freistaat Sachsen
Landeswald (Staatsbetrieb Sachsenforst, SBS)	
Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB)	
Sonstige Flächen im Eigentum des Freistaates Sachsen	
Kommunen	Kommunen
Flächen im Eigentum von Kirchen und anderen christlichen Organisationen	Privateigentum
Privatpersonen, Firmen, landwirtschaftliche Betriebe, Stiftungen, ...	
keine Zuordnung möglich (unbekannt, Eigentum des Volkes, ...)	keine Zuordnung möglich
Überlagerung mehrerer Kategorien	Überlagerung mehrerer Kategorien

### 3.1.3 Darstellung der Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsverhältnisse sind nachfolgend getrennt für die beiden Teilgebiete „Bauerngrabensiel/Siel Alte Luppe“ und „Wehr Kleinliebenau II“ in Form von Kartenausschnitten und Tabellen dargestellt. Im Teilgebiet Kleinliebenau wird bei HQ5 bzw. HQ1 ein Überflutungsbereich in Sachsen-Anhalt mit überschwemmt. Dieser gehört dem gleichen Eigentümer, dem auch Teile der sächsischen Flächen gehören. Er soll auf seinen in Sachsen –Anhalt befindlichen Flächen, die von der pilothaften Flutung mit betroffen sind, in gleicher Weise Ausgleichszahlung erhalten, wie die Eigentümer betroffener sächsischer Flächen.

#### Teilfläche Bauerngrabensiel/Siel Alte Luppe

In der folgenden Übersichtskarte sind die Überflutungsfläche HQ5 sowie die betroffenen Nutzungsflächen der Kategorien Acker, Grünland, Wald dargestellt. In Tabelle 2 sind die Flächenbilanzen zusammengefasst. Bei HQ1 werden hier keine Flächen (der der Kategorien Acker, Grünland, Wald) überflutet.

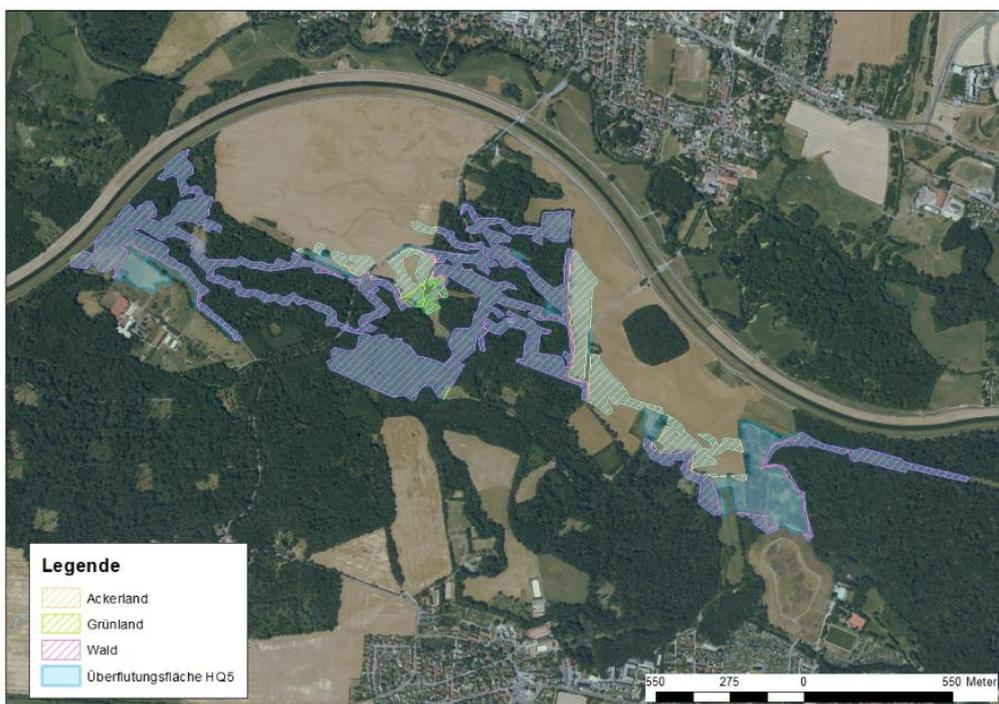


Abb. 1: Übersichtskarte Teilfläche Bauerngrabensiel/Siel Alte Luppe: Darstellung der **Überflutungsfläche HQ5** sowie der betroffenen Nutzungsflächen der Kategorien Acker, Grünland, Wald

Die Gesamtfläche der in der Karte dargestellten Überflutungsfläche HQ5 beträgt 58,9 ha. Davon wurden 46,6 ha den Nutzungsarten Acker und Grünland (Quelle InVeKoS) sowie Wald (Quelle BTLNK) zugeordnet.

Tabelle 2: Teilfläche Bauerngrabensiel/Siel Alte Luppe: Überflutungsflächen in ha kategorisiert nach Eigentums- und Nutzungsart für das Überflutungsszenario HQ5

<b>Eigentumsart</b> (Datenquelle GeoSN, Stand Mitte 2019)	<b>Nutzungskategorie</b> (Datenquelle: InVeKoS (Acker, Grünland) bzw. BTLNK (Wald, Sonstiges))	<b>Überflutungsfläche [ha]</b>	<b>GESAMT [ha]</b>
<b>Land/Bund</b>	Acker	0,19	<b><u>24,23</u></b>
	Grünland	0,10	
	Wald	19,98	
	Sonstiges	3,97	
<b>Kommune</b>	Acker	0,24	<b><u>19,36</u></b>
	Grünland	0,25	
	Wald	11,97	
	Sonstiges	6,9	
<b>Privat</b>	Acker	9,55	<b><u>14,18</u></b>
	Grünland	0,66	
	Wald	2,60	
	Sonstiges	1,38	
<b>Eigentumsinformation liegt nicht vor bzw. Eigentumsinformation unbekannt</b>	Acker		<b><u>1,03</u></b>
	Grünland		
	Wald	1,03	
	Sonstiges		
<b>Überlagerung mehrerer Eigentums-kategorien</b>	Acker		<b><u>0,08</u></b>
	Grünland		
	Wald	0,01	
	Sonstiges	0,07	
		<b>GESAMT</b>	<b><u>58,88</u></b>

## Teilfläche Wehr Kleinliebenau II

In den folgenden zwei Übersichtskarten sind die Überflutungsflächen bei HQ5 bzw. HQ1 sowie die betroffenen Nutzungsflächen der Kategorien Acker und Grünland (Quelle InVeKoS) sowie Wald (Quelle BTLNK) dargestellt. In Tabelle 3 sind die Flächenbilanzen zusammengefasst.

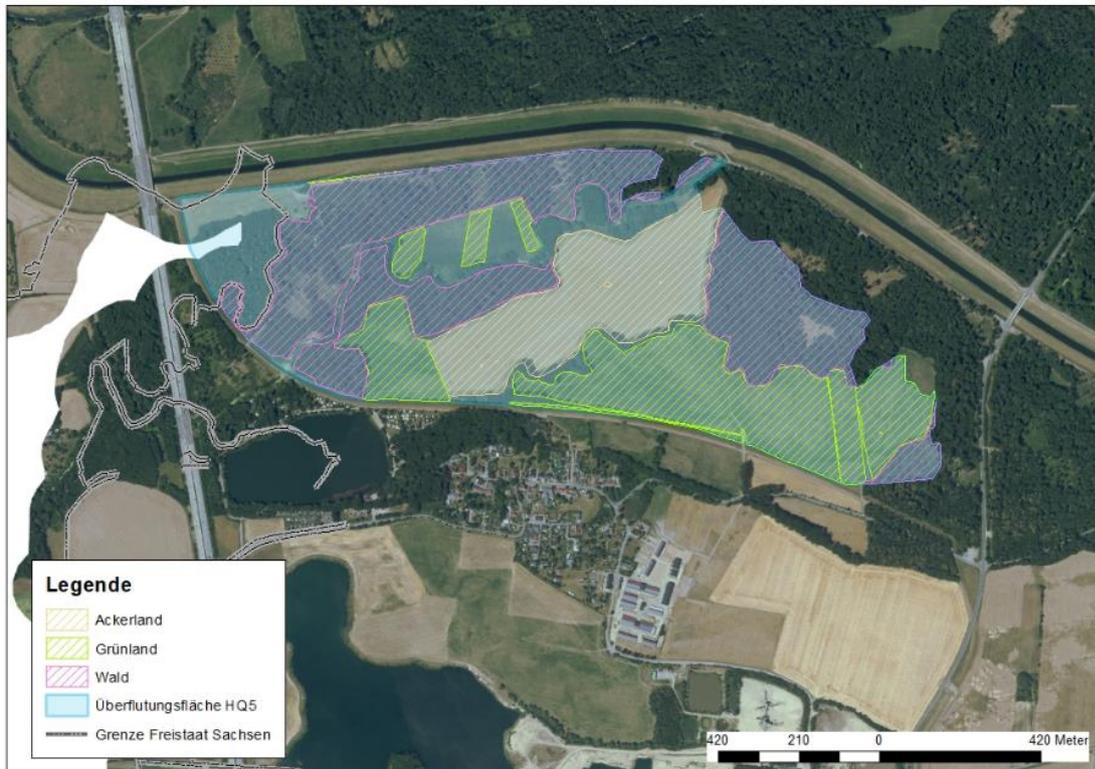


Abb. 2: Übersichtskarte Teilfläche Wehr Kleinliebenau II: Darstellung der Überflutungsfläche HQ5 sowie der betroffenen Nutzungsflächen der Kategorien Acker, Grünland, Wald

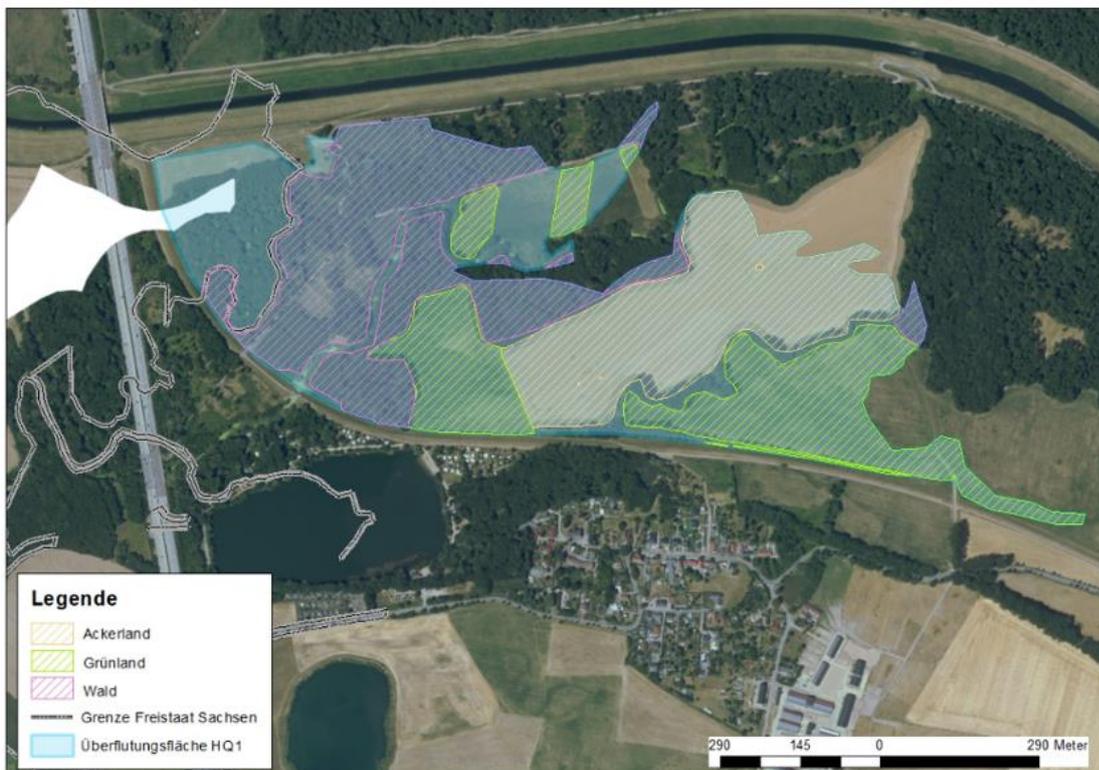


Abb. 3: Übersichtskarte Teilfläche Wehr Kleinliebenau II: Darstellung der Überflutungsfläche HQ1 sowie der betroffenen Nutzungsflächen der Kategorien Acker, Grünland, Wald

Die Gesamt-Überflutungsfläche beträgt **bei HQ5 103,8 ha**, wovon 6,1 ha in Sachsen-Anhalt liegen. Es wurden 84 ha der 97,7 ha Überflutungsfläche in Sachsen den Nutzungsarten Acker, Grünland, Wald zugeordnet.

Die Gesamt-Überflutungsfläche **bei HQ1 beträgt 57,5 ha**, wovon 5,5 ha in Sachsen-Anhalt liegen. Es wurden 45,04 ha der 52 ha Überflutungsfläche in Sachsen den Nutzungsarten Acker, Grünland, Wald zugeordnet.

Tabelle 3: Teilfläche Wehr Kleinliebenau II: Überflutungsflächen in ha kategorisiert nach Eigentums- und Nutzungsart für das Überflutungsszenario HQ5 bzw. HQ1

		HQ5	HQ1
Eigentumsart (Datenquelle GeoSN, Stand Mitte 2019)	Nutzungskategorie (Datenquelle: InVeKoS (Acker, Grünland) bzw. BTLNK (Wald, Sonstiges))	Überflutungsfläche [ha]	Überflutungsfläche [ha]
Land/Bund	Acker	3,20	3,07
	Grünland	11,17	8,06
	Wald	27,52	12,79
	Sonstiges*	10,21	5,1
		<u>52,10</u>	<u>29,02</u>
Kommune	Acker	0,00	0
	Grünland	0,06	0,05
	Wald	0,17	0,02
	Sonstiges*	0,28	0,2
		<u>0,51</u>	<u>0,27</u>
Privat	Acker	14,59	10,66
	Grünland	16,25	6,31
	Wald	10,99	4,07
	Sonstiges*	3,29	1,64
		<u>45,11</u>	<u>22,68</u>
<b>GESAMT</b>		<b><u>103,8</u></b>	<b><u>57,5</u></b>

\* Biotoptypen- und Landnutzungskartierungs- (BTLNK)-Einheiten wie Gewässer, gewässerbegleitende Vegetation, Einzelbäume/Baumgruppen wurden in der Auswertung als Nutzungskategorie „Sonstiges“ zusammengefasst

### 3.2 Überflutungsregime für eine Natura 2000 angepasste Überflutung

#### 3.2.1 Naturschutzfachliche Zielstellungen in Bezug auf das Überflutungsregime

Die Ableitung der naturschutzfachlichen Zielstellung für das Überflutungsregime erfolgt anhand der Leitgesellschaft 91F0 Hartholzauenwald. Vereinfacht wird davon ausgegangen, dass das geeignete Überflutungsregime für den LRT 91F0 auch die anderen auentypischen Schutzgüter in ihrer Existenz sichern kann. Prinzipiell wird mit den angestrebten Maßnahmen Kleinliebenau und Bauerngraben-siel/Siel Alte Luppe ein ökologisch gesteuertes und kein natürliches Überflutungsregime erreichbar sein. Beides unterscheidet sich grundlegend in Häufigkeiten, Überflutungsdauer, Strömungsgeschwindigkeiten usw. **Langfristig** ist aus naturschutzfachlicher Sicht ein natürlicheres Überflutungsregime anzustreben, welches direkt an die Abflussdynamik der Hauptfließgewässer des Leipziger Auensystems angebunden ist. Dafür müssten diese aber teilweise erst wieder als naturnahe Fließgewässer hergestellt werden.

**Kurzfristig** sind daher zur Erhaltung der auentypischen Schutzgüter **ökologisch gesteuerte Flutungen erforderlich**. Diese sollen so ausgeführt werden, dass sie die lebensraumtypischen Arten und Strukturen des Hartholzauenwaldes (LRT 91F0) und der weiteren FFH-Schutzgüter erhalten bzw. fördern sowie keine Beeinträchtigungen derselben hervorrufen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Reaktion der Haupt- und Nebenbaumarten des LRT 91F0 in der Hauptschicht und in den weiteren Bestandsschichten wie auch der nicht lebensraumtypischen Baumarten. Zu den Hauptbaumarten zählen Flatter- und Feld-Ulme, Stiel-Eiche, Gewöhnliche Esche und Berg-Ahorn, wobei ahorn-dominierte Bestände nicht als LRT 91F0 erfasst werden. Zu den Nebenbaumarten des LRT 91F0 zählen u. a. Schwarz-Erle, Spitz- und Feld-Ahorn, Wild-Apfel, Winter-Linde und die besonders überflutungsempfindliche Vogel-Kirsche. Das angestrebte Überflutungsregime soll geeignet sein, einen Mindestanteil von 50 % lebensraumtypischer Hauptbaumarten zu sichern und diese nicht durch zu lange Überstauzeiten physiologisch zu schädigen. Im Unterschied dazu ist es aber durchaus ein Ziel, nicht bzw. weniger lebensraumtypische Baumarten und deren Verjüngung (v. a. von Berg- und Spitz-Ahorn) durch die Überflutungen zurückzudrängen. Erreicht wird dies aufgrund der unterschiedlichen Überflutungstoleranz der Baumarten, die vom Weichholzauwald (z. B. mit Weiden, Pappeln, Schwarz-Erle) über den Hartholzauwald (z. B. mit Stiel-Eiche, Ulmen, Esche) hin zu Eichen-Hainbuchenwäldern (z. B. mit Hainbuche, Winter-Linde, Rot-Buche) abnimmt.

### 3.2.2 Fachlich abgeleitetes ökologisches Überflutungsregime

Für die Bewertung der Effekte sind u. a. der Überflutungszeitpunkt (im Jahresverlauf), die Überflutungsdauer/ Verweilzeit des Wassers (je Ereignis in Tagen), der Turnus (z. B. mehrmals jährlich, einmal jährlich, alle 2-5 Jahre oder seltener) und die Fließgeschwindigkeit (strömendes sauerstoffreiches oder stehendes, sauerstoffärmeres Wasser) bedeutsam. Diese Parameter sind bei einer ökologischen Flutung in gewissem Rahmen steuerbar. Voraussetzung ist, dass die für die Flutung benötigten Hochwasserereignisse bzw. charakteristischen Wasserabflüsse eines HQ1 und HQ5 auftreten. Das war bei HQ5 in den vergangenen Jahren im Leipziger Auensystem nicht immer der Fall und könnte bei fortschreitendem Klimawandel noch seltener werden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass durch den Ein- und Auslauf des Flutungswassers über gesteuerte Wehre und Siele nach einer gewissen Zeit eher stehende, sauerstoffärmere Wasserstände erzielt werden, was zeitlich aber nur begrenzt ohne Schädigungen auch der auwaldtypischen Hauptbaumarten möglich ist.

Wirth et al. (2020, S. 11) geben folgende Zielabschätzungen, abgeleitet aus langjährigen Durchflüssen (Weiße Elster, Oberthau 1972-2020), für eine Revitalisierung der Leipziger Auen an: Temporäre Gerinne in der Aue beaufschlagen 120 Tage/a bei  $\geq$  MQ (mittlerer Abfluss), Jahreszeitliche Ausuferung 30 Tage/a bei  $\geq$  2 MQ, Großflächige, jahreszeitliche Überflutungen 14 Tage/a bei  $\geq$  3 MQ und Maximale Überflutung des Gebiets (v. a. Hartholzaue) alle 2-3 Jahre bei  $\approx$  MHQ (mittlerer Hochwasserabfluss).

Wirth et al. (2020, S. 11) schreiben weiter: „*Hochwasser kann [Anm.: im Leipziger Auensystem] zu jedem Zeitpunkt des Jahres in Folge von Starkregen oder Schneeschmelze vor allem in den Oberläufen auftreten. In den letzten 45 Jahren (1973 bis 2018) sind 24 Jahre mit bedeutenden Hochwasserereignissen (größer 100 m<sup>3</sup>/s am Pegel Oberthau, Mittelwasser 26,3 m<sup>3</sup>/s - LHW) vor allem durch Winter- und Frühjahrshochwasser gekennzeichnet; aber auch im Sommer und Herbst sind hohe Durchflüsse keine Seltenheit [...]. Insgesamt sind Hochwasserereignisse mit mehr als 15 Tagen allerdings eher selten und traten im betrachteten Zeitraum nur fünf Mal auf, wobei hier Winterhochwasserereignisse dominieren.*“

Klausnitzer und Schmidt (2002, zit. in Reichhoff et al. 2004) benennen als mittlere Überflutungshäufigkeiten von Ausbildungsformen des Hartholzauenwaldes an der Mittleren Elbe in der dortigen rezenten Überflutungsau:

- nasse, tief stehende Subassoziaton Querco-Ulmetum phalaridetosum: 15 Tage/Vegetationsperiode
- feuchte, in mittleren Lagen stehende Subassoziaton Querco-Ulmetum typicum: 9 Tage/Vegetationsperiode (Spanne zwischen 3 und 14 Tagen)

- trockenere, höher stehende Subassoziationen Quercu-Ulmetum tilietosum und Q.-U. carpinetosum, die zu den Eichen-Hainbuchenwäldern überleiten: 2 Tage/Vegetationsperiode

**Unter Berücksichtigung der dargestellten Erkenntnisse wird für das ökologische Überflutungsregime durch Umsteuerung des Wehrs Kleinliebenau und des Bauerngrabensiel/Siels Alte Luppe folgende Zeitdauer (der Überflutung) empfohlen: minimal 3, maximal 21 Tage/Vegetationsperiode, i.d.R. sollten je Ereignis 5-14 Tage Verweilzeit des Wassers angestrebt werden.**

Die Angaben gelten für strömendes Wasser. Kommt dieses zum Stillstand und verliert an Sauerstoffgehalt, sind kürzere Verweilzeiten als 14 Tage nötig, um Schäden an den Hauptbaumarten des Auwalds zu vermeiden. Dies ist im Überflutungsfall zu beobachten und die Steuerung ggf. nach zu justieren. Eine eigens durchgeführte Prüfung der Entleerungszeiträume anhand des vorhandenen hydraulischen Modells ergab, dass der Großteil des Flutungswassers in ca. 7 Tagen nach Flutungsende über die bestehenden Wehre und Siele wieder abfließen kann. Nur in einigen lokalen Senken ohne sohltiefe Anbindung an Fließgewässer bleibt länger Wasser stehen, was als untypisch beurteilt wird.

**Der Zeitraum der ökologischen Flutung sollte in der Vegetationsperiode liegen (März bis September, vorzugsweise im Frühjahr),** weil dadurch die größten Effekte für die LRT erzielt werden können. Dafür spricht auch, dass angenommen 90 % der Hochwässer in Mitteleuropa im Frühjahr nach der Schneeschmelze oder im Sommer nach starken Niederschlägen auftreten. Wenn innerhalb der Vegetationsperiode kein HQ5-Ereignis aufgetreten ist, sollte ersatzweise das Wasser in den Herbst- oder Wintermonaten eingeleitet werden. Aufgrund der eher seltenen größeren Hochwasserereignisse in der letzten Dekade sollte jedes Hochwasser bis mindestens HQ5, das kommt, in den Auwald ökologisch gesteuert eingeleitet werden. Insofern ist, wenn es die Abflüsse ermöglichen, auch häufiger als 1x in 5 Jahren zu fluten (angestrebt mindestens 1x).

Die erreichbaren Effekte für den Auwald könnten noch verstärkt werden, wenn in der südlichen Elster-Luppe-Aue das Nahleauslassbauwerk in die ökologischen Flutungen einbezogen wird. Des Weiteren kann auch die Möglichkeit des Verschlusses (bzw. der gezielten Drosslung) der Siele während langer Trocken- und Niedrigwasserperioden genutzt werden. Dadurch kann in diesen Zeiten möglichst viel Wasser aus dem Binnenland zumindest im Gewässersystem im Nahle-Luppe-Polder und somit auch zu Gunsten der dortigen Auwaldgebiete und ihrer Grundwasserstände zurückgehalten werden.

**Das fachlich empfohlene Überflutungsregime ist in der folgenden Tabelle nochmals zusammengefasst:**

Tabelle 4: Zusammenfassung des empfohlenen Überflutungsregimes

Parameter der ökologischen Flutung	Wehr Kleinliebenau II HQ1	Wehr Kleinliebenau II HQ5	Bauerngrabensiel/ Siel Alte Luppe HQ5
Häufigkeit/ Turnus	1x jährlich	1x in 5 Jahren (jedes Ereignis sollte genutzt werden)	1x in 5 Jahren (jedes Ereignis sollte genutzt werden)
Dauer/ Verweilzeit des Wassers in der Fläche	Ziel: 3-7 Tage (mögliche Spanne 3-21 Tage)	Ziel: 5-14 Tage (mögliche Spanne 3-21 Tage)	Ziel: 5-14 Tage (mögliche Spanne 3-21 Tage)
Zeitpunkt	innerhalb der Vegetationsperiode (März bis September), vorzugsweise im Frühjahr <i>Hinweis:</i> bleiben Ereignisse von HQ1 in der Vegetationsperiode	jedes HQ-Ereignis sollte genutzt werden, unabhängig von der Jahreszeit	jedes HQ-Ereignis sollte genutzt werden, unabhängig von der Jahreszeit

	aus, sind sie durch Flutungen in den Herbst-/Wintermonaten zu ersetzen		
<b>Strömung</b>	fließendes Wasser (Zeiten mit stehendem Wasser sind zu minimieren auf < 5 Tage; Altwasser und Senken ausgenommen)	fließendes Wasser (Zeiten mit stehendem Wasser sind zu minimieren auf < 5 Tage; Altwasser und Senken ausgenommen)	fließendes Wasser (Zeiten mit stehendem Wasser sind zu minimieren auf < 5 Tage; Altwasser und Senken ausgenommen)

Entscheidend ist die **tatsächliche** Verweilzeit des Wassers in der Fläche (Standzeit), um eine Einordnung der Fläche in den Schweregrad des Schadensereignisses vornehmen zu können (siehe Anlage 1).

#### 4. Grundsätze für die Ausgleichszahlungen: Gerechtigkeit, Angemessenheit

- a. Die Ausgleichszahlungen sollen einmal jährlich als **anlassbezogene, den spezifischen Schäden entsprechende Einzelzahlungen** je betroffenen ha ausgereicht werden (nicht als pauschale Jahreszahlungen, da bei Jahreszahlungen Anzahl und Umfang der Überflutungs-Schadensereignisse zu ungewiss sind und die Pauschalzahlungen nicht ausreichend gerecht wären – wir streben ein gerechtes Ausgleichssystem an)
- b. Bei den anlassbezogenen Einzelzahlungen handelt es sich um **pauschalierte Ausgleichsätze für 3 Schweregrade des Überflutungs-Schadensereignisses**: groß, mittel und klein um einen gerechten und angemessenen Ausgleich des entstandenen Schadens zu gewährleisten

#### 5. Kulturartenbezogene Deckungsbeitragsberechnung im betroffenen Agrarstrukturgebiet - errechnete Ausgleichspauschalen für die anlassbezogenen Einzelzahlungen in den drei Schweregraden groß, mittel, klein

Die Berechnungen zur Ermittlung der Ausgleichszahlungen unterliegen einer „worst-case“- Annahme (Nutzungsausfall) und basieren auf einer kulturartenbezogenen Betrachtung auf Basis der Auswertung von InVeKoS-Daten der betroffenen Flächen aus den Jahren 2014-2020.

Die unterstellten Annahmen wurden für die Überflutung der AL- bzw. GL-Flächen für folgende 3 Schweregrade der Schädigung der aufstehenden Kulturen ermittelt:

Schweres Schadensereignis:	100 % („worst case“)
Mittleres Schadensereignis:	60 % vom „worst case“
Leichtes Schadensereignis:	30 % (AL) bzw. 5% (GL) vom „worst case“

Zur Berechnung der Entschädigungshöhe wurde der methodische Berechnungsansatz verfolgt, eine Entschädigung des infolge der pilothaften Flutung eingetretenen Einkommensverlustes (monetär bewerteter Ertragsausfall) zu gewähren.

Hintergrund:

Im Verfahren der Schadensregulierung in Folge des Hochwasserereignisses 2013 wurden zur Ermittlung der Entschädigungshöhen ausschließlich Einkommensverluste (= Erntemengen \* Erzeugerpreise der letzten 3 Jahre) herangezogen, um Überkompensationen zu vermeiden. Diese Berechnungsmethodik folgt dem Ansatz, dass hiermit alle entstandenen Verfahrenskosten entschädigt sind.

Die Berechnungsmethodik sowie die verfahrensbezogenen Unterstellungen für die Ermittlung der Ausgleichshöhe je Kulturart sind in den Anlagen 2 und 2.1 Tabellenblatt „Annahmen zur Berechnung“ detailliert aufgeführt.

In den weiteren Tabellenblättern befinden sich die kulturartenbezogenen Detailkalkulationen.

Zusammengefasst stellen sich die Ergebnisse der kalkulierten Ausgleichshöhen für landwirtschaftliche Flächen wie folgt dar:

Tabelle 5: Kalkulierte Ausgleichssätze für 3 Schweregrade der Schädigung infolge Überflutung landwirtschaftlicher Flächen

Kultur	Ausgleichshöhe gerundet Schadensereignis "schwer" (worst case= 100 %)	Ausgleichshöhe gerundet Schadensereignis "mittel" (60% vom worst case)	Ausgleichshöhe gerundet Schadensereignis "leicht" (AL: 30%; GL: 5% vom worst case)
	EUR/ha	EUR/ha	EUR/ha
<b>Ackerland:</b>			
Winterweichweizen	1.236	741	370
Silomais	1.333	799	399
Winterraps	1.440	864	432
Körnererbse	682	409	204
<b>Grünland:</b>			5%
Wiese/Mähweide	545	327	27

Weiterführende fachliche Begründungen/Hinweise zur Einstufung der verschiedenen Schadereignisstufen sind der Anlage 1 zu entnehmen. Diese dienen der fachlichen Einschätzung des jeweiligen Schadensereignisses und der sich hieraus ableitenden Schadenshöhe im konkreten Schadensfall.

Zusätzlich sollen einzelfallbezogen sollen angefallene Entsorgungsleistungen für die Bäumung des mit dem Hochwasser eingetragenen Überschwemmungsmaterials (Müll) auf der Grundlage nachgewiesener Entsorgungskosten bis zu einer Höhe von 200 €/ ha gezahlt werden.

Unter Annahme des unter 3.2.2 beschriebenen ökologischen Überflutungsregimes ergeben sich daraus für die 2 Pilotflächen am Bauerngrabensiel und am Wehr Kleinliebenau folgende maximal und minimal anzunehmende Ausgleichssummen:

### Im Falle maximaler Schädigung der Kulturbestände zum Zeitpunkt der Überflutung:

Tabelle 6: Kalkulierte Ausgleichszahlungen bei maximaler Schädigung der bestehenden Kulturen

Nutzungs-kategorie	Kleinliebenau		Bauern-graben-siel	Ausgleichshöhe worst case = Maximum	Kleinliebenau		Bauern-graben-siel
	HQ5	HQ1	HQ 5	100 %	HQ5	HQ 1	HQ 5
	Überflutungsfläche [ha]			[EUR/ha]	Maximum Ausgleich [EUR]		
Acker Win- terraps	17,79	13,73	9,98	1.440	25.618	19.771	14.371
Grünland	27,48	14,42	1,01	545	14.977	7.859	550
SUMME					<b>40.594</b>	<b>27.630</b>	<b>14.922</b>

Bei einer ökologischen Flutung bei HQ 5 ergibt sich für die überschwemmten landwirtschaftlichen Flächen am Wehr Kleinliebenau im Falle maximaler Schädigung (Nutzungsausfall) eine Ausgleichssumme in Höhe von 40.594 EUR und am Bauerngrabensiel in Höhe von 14.922 EUR. Hinzu kommen noch Kosten für die Bäumung des eventuell mit dem Hochwasser eingetragenen Überschwemmungsmaterials (Müll) in Höhe von bis zu 200 EUR/ha, die sich bei einer maximalen Überschwemmungsfläche bei

HQ 5 von 56,26 ha zu maximalen Entsorgungskosten in Höhe von 11.252 EUR belaufen können. **In der Summe ergibt sich ein Wert von maximal 66.768 (55.516 EUR + 11.252 EUR) also rd. 67.000 EUR.** Der Kalkulation liegt die Annahme zugrunde, dass auch auf derzeitig verpachteten Flächen im öffentlichen Eigentum dem Pächter eine Entschädigung angeboten werden sollte. Deshalb sind die Landwirtschaftsflächen (AL, GL) aller Eigentumskategorien berücksichtigt. Künftig (bei Neuverpachtung landeseigener Flächen) könnte die entschädigungsfreie Toleranz ökologischer Flutungen im Pachtvertrag vereinbart werden. Dann wird wahrscheinlich nur ein geringerer Pachtzins erzielbar sein, was aber wirtschaftlich günstiger als nachfolgende Ausgleichszahlungen sein kann.

### Im Falle minimaler Schädigung der Kulturbestände zum Zeitpunkt der Überflutung:

Tabelle 7: Kalkulierte Ausgleichszahlungen bei minimaler Schädigung der bestehenden Kulturen

Nutzungs-kategorie	Kleinliebenau		Bauern-graben-siel	Ausgleichshöhe leicht = Minimum	Kleinliebenau		Bauern-gra-bensiel
	HQ5	HQ1	HQ 5	30%/0%	HQ5	HQ 1	HQ 5
	Überflutungsfläche [ha]			[EUR/ha]	Minimum Ausgleich [EUR]		
Acker Kör-nererbse	17,79	13,73	9,98	204	3.629	2.801	2.036
Grünland	27,48	14,42	1,01	27	742	389	27
SUMME					<b>4.371</b>	<b>3.190</b>	<b>2.063</b>
Summe	45,27	28,15	10,99	Kosten Müllentsorgung 200 EUR/ha	<b>9.045</b>	<b>5.630</b>	<b>2.198</b>

Bei **einer** ökologischen Flutung bei HQ 1 am Wehr Kleinliebenau ergibt sich für die überschwemmten landwirtschaftlichen Flächen eine minimale Ausgleichssumme in Höhe von 3.190 EUR und am Bauern-grabensiel bei HQ 5 in Höhe von 2.063 EUR (vgl. Tabelle 7). Hinzu kommen noch Kosten für die Beräumung des eventuell mit dem Hochwasser eingetragenen Überschwemmungsmaterials (Müll) in Höhe von bis zu 200 EUR/ha, die sich für ein HQ 1-Ereignis, das lediglich am Wehr Kleinliebenau wirksam wird, bei einer maximalen Überschwemmungsfläche von 28,15 ha zu maximalen Entsorgungskosten in Höhe von 5.630 EUR belaufen können. In der Summe ergibt sich ein minimaler Wert von 8.820 EUR (= 3.190 EUR + 5.630 EUR Müllentsorgungskosten) **(rund 9.000 EUR) für ein HQ 1-Ereignis**, das lediglich am Wehr Kleinliebenau wirksam wird **bzw. 17.686 EUR (= 6.434 EUR + 11.252 EUR Müllentsorgungskosten) rund 18.000 EUR) für ein HQ 5 Ereignis.**

Die Gesamtsumme der bereitzustellenden Haushaltsmittel zur Zahlung des Schadensausgleichs beläuft sich auf minimal 9.000 EUR pro a (für HQ 1-Ereignis, das nur am Wehr Kleinliebenau wirksam wird und bei Körnererbsen als ausschließlicher Anbaukultur auf Acker) und maximal 67.000 EUR/a (für HQ 5-Ereignis mit Winterraps als ausschließlicher Anbaukultur auf Acker).

## 6. Überprüfung der errechneten Ausgleichspauschalen durch einen unabhängigen Überprüfer

Im Januar 2022 wurde ein externes „Gutachten zur Überprüfung und Bewertung der Kalkulation anlassbezogener Ausgleichszahlungen für den angemessenen Ausgleich des entstandenen Schadens infolge ökologisch begründeter Überflutungen aus Landesmitteln des Freistaates Sachsen“ beauftragt. Das Gutachten wurde im März 2022 vorgelegt.

Die Überprüfung umfasste insbesondere folgende Kriterien:

- Ist die angewendete Kalkulationsmethodik angemessen bzw. geeignet?

- Wurden die relevanten Faktoren und Größen in die Kalkulation einbezogen?
- Erfolgte die Kalkulation auf Grundlage anerkannter Quellen und Basisdaten?
- Sind die Kalkulationen kohärent und in sich stimmig? Ergeben sich die Beträge
- schlüssig aus den vorgenommenen Kalkulationen?
- Sind die Kalkulationen sachlich und rechnerisch richtig?

Die Prüfung umfasst die Überprüfung und Bewertung der Kalkulation von 15 Ausgleichssätzen zur Zahlung eines angemessenen Ausgleichs für entstandene Schäden infolge ökologisch begründeter Überflutungen. Die Prüfung basiert auf einem internen und externen methoden- und basisdaten-kritischen Vergleich. Dazu wurde zunächst untersucht, inwieweit die vorgesehenen Beträge sich zwingend aus der Kalkulation ergeben. Neben der Feststellung der Angemessenheit der angewandten Kalkulationsmethode wurde vor allem deren Stringenz bewertet, in dem der hinreichende Einbezug der im jeweiligen Kontext relevanten Faktoren und Größen sowie anerkannter Quellen untersucht wurde. Im Ergebnis des internen und externen Vergleichs wurde die sachgerechte Berechnung des Ertragsausfalls durch das Kalkulationsmodell beurteilt.

Das Gutachten kommt zu folgendem Ergebnis:

- Grundlage für die ermittelten Einkommensverluste bildet der monetär bewerteter Ertragsausfall.
- Diese Herangehensweise zur Kalkulation ist als prinzipiell richtig zu beurteilen.
- Die angewendeten methodischen Ansätze sind angemessen und korrekt.
- Alle Kalkulationsansätze sind mit entsprechenden Quellen belegt.
- Die Kalkulationen sind sachlich und rechnerisch richtig.

Zusammenfassend werden die begutachteten Berechnungen als angemessen und korrekt beurteilt

## **7. Klärung wasserrechtlicher Regelungen zwischen LTV und UWB**

Nach Vorliegen der in Abschnitt 3-5 genannten Grundlagen ist eine Anpassung der Wehrsteuerung an die Erfordernisse des neuen Flutungsregimes erforderlich. Einen wichtigen rechtlichen Rahmen setzen dabei wasserrechtliche Regelungen. Eine Änderung der bestehenden Wehrsteuerung ist eine wasserrechtliche Entscheidung und ist bei der zuständigen Wasserbehörde (im konkreten Fall bei der Stadtverwaltung Leipzig) zu beantragen. Hierfür wird die LTV als Betreiber der wasserbaulichen Anlage einen Antrag zur Umsteuerung stellen. Für seine Genehmigungsfähigkeit bedarf es entsprechender abgeschlossener (Zahlungs-)Vereinbarungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern.

## **8. Umsetzung der Ausgleichszahlungen durch privatrechtliche Verträge**

Die Umsetzung/Auszahlung der Ausgleichszahlungen soll auf der Grundlage von privatrechtlichen Verträgen erfolgen. Dabei tritt die Sächsische Landestalsperrverwaltung (LTV) als Staatsbetrieb des SMEKUL und als zuständige Behörde für den Betrieb der Wehranlagen mit den Flächeneigentümern und -bewirtschaftern in verbindliche Gespräche ein, um mit ihnen privatrechtliche Verträge (keine Zuwendungsverträge) abzuschließen, die die Ausgleichszahlungen im Falle von auenökologisch begründeten Flutungen regeln. Dies erfolgt in Abstimmung mit dem LfULG (FBZ/ISS) zum Abgleich mit der Agrarförderung.

Bei den Zahlungen an die landwirtschaftlichen Bewirtschafter der Flächen handelt es sich um staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage des Teils II Kapitel 1 1.1.6 der Rahmenregelung der europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2014 bis 2020 (Agrarraumen) gewährt werden

sollen. Bindende vertragliche Vereinbarungen sind daher erst möglich, wenn die Kommission die Ausgleichszahlungen genehmigt hat.

Zur Einhaltung den Bedingungen für eine solche Notifizierung sind bei dem Abschluss der Verträge folgende Punkte zu beachten:

- Es ist sicherzustellen, dass es sich bei dem Betrieb nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Rn. 35 Ziffer 15 handelt;
- Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Betrieb einer Rückforderungsaufforderung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe desselben Mitgliedstaates nicht nachgekommen ist;
- Bestätigung des Betriebes, dass es sich um ein KMU handelt;
- Für den Fall einer Änderung der verbindlichen Normen, Anforderungen oder Verpflichtungen ist eine Überprüfung und ggf. Anpassung des vereinbarten Ausgleichsbetrages vorzusehen.
- Aufnahme eines Hinweises, dass Zahlungen von über 60.000 EUR im Zusammenhang mit einem Überflutungsereignisses in der Transparenzdatenbank der EU-Kommission (TAM) veröffentlicht werden.

Bei der Ausgestaltung der privatrechtlichen Verträge wird die Regelung einer jährlichen Verlängerungsoption aufgenommen, dass falls Auen-AUK-Zahlungen in der nächsten Agrarförderperiode verfügbar sein werden, eine ein Wechsel in eine einschlägige Verpflichtung möglich ist

Als Finanzierungsquelle für die Ausgleichszahlung auf landwirtschaftlichen Flächen sollen Haushaltsmittel aus dem Sächsischen Landeshaushalt Titel 891 02 Kap. 0920 Sofortprogramm-Maßnahmen der LTV, für 2022, 2023 und 2024 eingesetzt werden.

Bei geplanter Wehröffnung erfolgt eine Vorankündigung an den Flächenbewirtschafter und an die zuständigen Behörden der bevorstehenden Wehröffnung mindestens 24 Stunden vorher durch die LTV.

Nach Wehröffnung wird spätestens nach 5 Tagen die maximale Überflutung der Flächen erreicht und das Wehr wieder geschlossen. Auch mehrere Flutungen pro Jahr sind nicht ausgeschlossen. Am Jahresende wird jeweils ermittelt, wie viele Flutungen mit welchen Schweregraden entschädigungsfähig sind und die Höhe der Ausgleichszahlung gemäß Tabelle 5 vom LfULG ermittelt. Die LTV erhält vom LfULG die ermittelten Daten (Ausmaß Überflutung und ermittelte Ausgleichsbeträge) und veranlasst die Auszahlung der Beträge an die Flächenbewirtschafter.

## **9. Umgang mit AUK-Zahlungen im Auszahlungszeitraum und Übergang zur neuen Förderperiode ELER/AUK ab 2028**

Der Zeitraum für die Auszahlung der pilothaften Ausgleichszahlungen soll mit der beihilferechtlichen Genehmigung der Ausgleichszahlungen (Ziel: II. Quartal 2022) beginnen und bis Ende 2027 laufen.

### **Umgang mit AUK-Förderung im Falle der Gewährung von Ausgleichszahlungen**

Um eine Abgrenzung der AUK Zahlungen im Zeitraum von 2023 – 2027 von den Ausgleichszahlungen zu gewährleisten, besteht für den Landwirt die Möglichkeit, den Schadensausgleich auf vertraglicher Grundlage in Anspruch zu nehmen oder alternativ eine einschlägige Verpflichtung im Rahmen der AUK-Förderung einzugehen. Eine gleichzeitige vertragliche Regelung und AUK-Verpflichtung sind für die betreffenden Flächen nicht möglich.

Während des Pilotvorhabens wird geprüft, inwieweit sich diese Art des überflutungsbedingten Schadens- und Nachteilsausgleichs für die Flächenbewirtschafter als zweckmäßig und geeignet erweist. Die Ergebnisse der pilothaften Erprobung sollen genutzt werden, um künftige AUKM sowohl inhaltlich als auch verfahrenstechnisch zweckmäßig und sachgerecht zu gestalten.